

## **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Zingst der Evangelischen Kirchengemeinde Zingst**

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Zingst hat am 19.01.2023 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 39 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs in Zingst der Ev. Kirchengemeinde Zingst und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger weitere Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 [BGBl. I S. 17](#)), die zuletzt durch Gesetz vom [21. Juni 2019](#) (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 4**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5**

#### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### **§ 6**

#### **Gebührentarif**

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

##### **1. Sargwahlgrabstätte:**

- a) für 25 Jahre  
- je Grabstelle ..... **1400,75 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung  
- je Grabstelle ..... **56,18 €**

## 2. Sargreihengrabstätte:

a) für 25 Jahre	
- je Grabstelle .....	980,47 €

## 3. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 25 Jahre	
- je Grabstelle .....	1120,50 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	
- je Grabstelle .....	44,82 €

## 4. Urnenreihengrabstätte:

a) für 25 Jahre	
- je Grabstelle .....	840,40 €

## 5. Rasenreihengrabstätte mit und ohne Namensnennung für Sarg und Urne:

a) für 25 Jahre Nutzungsrecht für Sarg.....	980,47 €
b) für 25 Jahre Pflege .....	1295,50 €
.....	
<b>Gesamt .....</b>	<b>2275,97 €</b>
c) für 25 Jahre Nutzungsrecht für Urne.....	840,40 €
d) für 25 Jahre Pflege .....	863,67 €
.....	
<b>Gesamt .....</b>	<b>1704,07 €</b>

Die Gebühr für den Erwerb, den Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Auf Antrag kann Ratenzahlung vereinbart werden.

## 6. Erinnerungsstein:

15 Jahre Pflege je Gedenkplatz.....	472,69 €
-------------------------------------	----------

## 7. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung:

a) für 25 Jahre Nutzungsrecht.....	1120,50 €
b) für 25 Jahre Pflege je Grabstelle .....	863,67 €
c) einmalige Anlagekosten pro Grabstelle.....	103,64 €
d) anteilige Kosten für Stele und Einfassung.....	1100,00 €

**Gesamt:** **3187,81 €**

e) für jedes Jahr der Verlängerung  
- je Grabstelle ..... **79,36 €**

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß §14 Abs.4 der Friedhofssatzung

(2) Gebühren für Verwaltungsaufgaben

1. die Ausstellung einer Graburkunde..... **16,61 €**
2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter :.....**16,61 €**
3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Änderungen von Grabmalen: ..... **33,22 €**
4. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht die liegenden Steine) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung;  
..... **1,50 €**
5. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung.... **33,22 €**
6. Verwaltungsgebühr..... **28,39 €**
7. Verwaltungs- und Genehmigungsgebühr für Ausbettung einer Urne..... **240,50 €**

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

## **§ 7**

### **Zusätzliche Leistungen**

- (1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises kirchenaufsichtlich genehmigt.

Zingst, 26.01.2023

Ort, Datum

Ev. Kirchengemeinde Zingst  
- Der Kirchengemeinderat -



(Kirchensiegel)

*[Handwritten signature]*

Vorsitzendes Mitglied

*J. Niebueh-lyke*  
Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Kirchenaufsichtlich genehmigt.  
Greifswald, den 17. FEB. 2023

Papst *Am*  
Abteilungsleiter

